

## **Die nächsten Weihnachten kommen bestimmt!**

Ob und wenn ja, auf wie viel „Weihnachtsgeld“ sie sich freuen können, ist oft unklar. Hierüber entscheidet häufig eine „Stichtagsregelung“. Danach hat nur derjenige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Weihnachtsgeld, der sich am Stichtag in einem bestehenden, oder ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet. Scheidet ein Arbeitnehmer vor dem Stichtag aus, stellt sich die Frage, ob er wenigstens anteiliges Weihnachtsgeld, entsprechend der zurückgelegten Zeit, fordern kann. Gibt es hierzu keine klare Regelung, ist nach dem Zweck der Weihnachtsgeldzahlung zu unterscheiden. Soll allein die geleistete Arbeit zusätzlich honoriert werden, besteht zumindest ein anteiliger Anspruch.

Alexander Kessler  
Fachanwalt für Arbeitsrecht